

414.253.611

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

(vom 8. November 2010)

Die Hochschulleitung,

gestützt auf § 2 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) vom 29. Januar 2008¹,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	§ 1. Diese Studienordnung mit Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der ZHAW vom 29. Januar 2008 (RPO) ¹ den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit des Departements Soziale Arbeit.
Anhang	§ 2. Einzelheiten zum Studiengang werden in einem Anhang geregelt.
Studienform	§ 3. ¹ Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit wird als Vollzeit- und als Teilzeitstudium geführt. ² Ein Wechsel vom Vollzeitstudium ins Teilzeitstudium und umgekehrt ist schriftlich bei der Studienleitung zu beantragen.
Anrechnung von Credits	§ 4. ¹ An der ZHAW oder andernorts erworbene Credits werden während zehn Jahren ab dem Semester ihres Erwerbs angerechnet. ² Die Studienleitung entscheidet über Ausnahmen.
Wiederholung von Modulen	§ 5. Wer ein Modul nicht besteht, muss die nicht bestandenen Leistungsnachweise des Moduls wiederholen.

B. Zulassung zum Studium

Aufnahmeprüfung	§ 6. ¹ Nicht prüfungsfrei zugelassene Studienanwärterinnen und Studienanwärter müssen eine Aufnahmeprüfung ablegen. Die Anforderungen der Aufnahmeprüfung entsprechen dem allgemeinbildenden Teil der Berufsmaturität.
-----------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

² Die Einzelheiten zur Aufnahmeprüfung werden im Anhang geregelt.

³ Die Studienleitung entscheidet über die prüfungsfreie Aufnahme von Studienanwärterinnen und Studienanwärtern, die eine der Aufnahmeprüfung entsprechende gleichwertige Prüfung bestanden haben.

§ 7. ¹ Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen eine Eignungsabklärung bestehen. Eignungsabklärung

² Die Modalitäten der Eignungsabklärung werden im Anhang festgehalten.

³ Die Studienleitung ist für die Eignungsabklärung zuständig und entscheidet über die Zulassung zum Studium.

C. Praxisausbildung

§ 8. Die Praxisausbildung findet in einer vom Departement Soziale Arbeit anerkannten Praxisorganisation statt und wird von qualifizierten Praxisausbildnerinnen und Praxisausbildnern begleitet. Praxisorganisationen und Begleitung

§ 9. ¹ Die Studierenden absolvieren die Praxisausbildung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in Ausbildung oder als Praktikantin oder Praktikant. Studierende in der Praxisausbildung

² Die Praxisausbildung erfolgt in Modulen. Ein Modul erstreckt sich über ein oder zwei Semester. Die Studienleitung kann für Teilzeitstudierende Ausnahmen bewilligen.

D. Prüfungen und andere Leistungsnachweise

§ 10. ¹ Mündliche Prüfungen finden unter Beizug von Expertinnen und Experten statt. Expertinnen und Experten

² Die Benotung erfolgt einvernehmlich mit den prüfenden Dozierenden. Kommt keine Einigung zustande, steht der Stichentscheid dem oder der prüfenden Dozierenden zu.

³ Die Studienleitung ernennt die Expertinnen und Experten.

Nachbesserung und Nachprüfung	<p>§ 11. ¹ In den Modulen zur Praxisausbildung und Bachelorarbeit kann eine Nachbesserung erbracht werden, wenn die Praxisausbildung oder die Bachelorarbeit mit einer Note zwischen 3,50 und 3,99 bewertet wurde.</p> <p>² Eine erfolgreiche Nachbesserung wird mit der Note 4,00 bewertet.</p> <p>³ Es werden keine Nachprüfungen durchgeführt.</p>
Bachelorarbeit	<p>§ 12. ¹ Mit der Bachelorarbeit kann im Vollzeitstudium im fünften Semester begonnen werden.</p> <p>² Die Studienleitung legt aufgrund des bisherigen Studienverlaufs fest, zu welchem Zeitpunkt Teilzeitstudierende mit der Bachelorarbeit beginnen können.</p> <p>³ Der Abgabetermin der Bachelorarbeit wird bei Beginn der Bachelorarbeit festgelegt.</p>

E. Studienabschluss und Bachelordiplom

Titel	§ 13. Das Bachelorstudium wird mit dem Titel «Bachelor of Science ZFH in Sozialer Arbeit» abgeschlossen.
Bestehensvoraussetzungen	§ 14. Das Bachelordiplom wird erteilt, wenn die gemäss Anhang erforderlichen Module bestanden sind.
Abschlussnote	<p>§ 15. ¹ Die Abschlussnote errechnet sich aus sämtlichen promotionsrelevanten Modulnoten.</p> <p>² Die Modulnoten werden grundsätzlich nach der Anzahl Credits eines Moduls gewichtet.</p> <p>³ Die Praxismodule und das Bachelormodul können besonders gewichtet werden. Die Gewichtung wird im Anhang festgehalten.</p>

F. Schlussbestimmung

Aufhebung bisheriger Rechts	§ 16. Diese Studienordnung ersetzt das Reglement betreffend den Bachelorstudiengang in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit Zürich vom 13. April 2005 und dessen ausführende Bestimmungen.
-----------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

G. Übergangsbestimmung

§ 17. ¹ Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2011/ Allgemein
2012 aufgenommen haben, werden für das weitere Studium dieser Stu-
dienordnung unterstellt.

² Die Studienleitung regelt die Anrechnung bereits erbrachter Leis-
tungen durch individuelle Transferregelungen.

Im Namen der Hochschulleitung
der Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften
Der Rektor:
Prof. Dr. Werner Inderbitzin

Rechtskraft und Inkrafttreten

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an
der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 8. No-
vember 2010 ist rechtskräftig und tritt am 1. August 2011 in Kraft ([ABI
2011, 36](#)).

Vom Fachhochschulrat genehmigt am 14. Dezember 2010.

¹ [LS 414.252.3.](#)